



**Gemeinde Wilhelmsfeld
Rhein-Neckar-Kreis**

**Vorlage Nr. 125
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 24.11.2020**

TOP 8

**Bebauungsplanverfahren „Schriesheimer Hof“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die
Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Es ist die Befangenheit von Gemeinderäten gem. § 18 GemO zu prüfen!

Der Gemeinderat hat sich schon mehrfach mit der Möglichkeit der Bebauung im Bereich „Schriesheimer Straße“ auseinandergesetzt. Laut Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als „Sondergebiet“ ausgewiesen. Um die Grundstücke einer geordneten Bebauung zuzuführen und die Ansiedlung gewerblich geprägter Betriebe zu sichern, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Schriesheimer Hof“ gemäß dem beigefügten Abgrenzungsvorschlag vom 09.11.2020.

Beschlussantrag:

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Schriesheimer Hof“ wird beschlossen:

1. Für den im Übersichtsplan vom 09.11.2020 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB wird, nach einer ersten Erörterung der Planungsinhalte im Gemeinderat, eine vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird den Bürgern darüber hinaus 14 Tage Gelegenheit eingeräumt, sich zu den Inhalten eines Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.
3. Begründung

Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Aufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schriesheimer Hof“ sollen die städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Ansiedlung gewerblich geprägten Betriebe geschaffen werden.

Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau weist den Bereich „Schriesheimer Hof“ als geplante Sonderbaufläche aus.

Umweltbericht

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser wird, auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfes, den Kompensationsbedarf der zu erwartenden Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter aufzeigen und in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermitteln.

Abstimmung: